

Ueber eine angefertigte Abschrift der Partitur verkauft, um die Kosten des Drucks, der sich mitunter nicht lohnt, zu sparen. Hier sagt man nun, ist es gerechtfertigt, daß diese Abschrift gespart sein muß gegen weitere Abschrift, weil hier in der That die Vervielfältigung durch Abschriften das Interesse des Musikverlags auf das tiefste beeinträchtigt. Ich erkenne an, daß dieses Interesse eine gewisse Berechtigung hat, aber dann hätte man dieses doch nur ausdrücken sollen; Niemand wird darauf kommen, daß gerade dieser Fall gemeint sei; denn es ist nicht gesagt, daß das Abschreiben von einer Handschrift strafbar sein soll, welche den Druck vertritt, sondern daß das Abschreiben, das selbst den Druck vertritt, als Nachdruck gestraft werden soll. Obnehin gehört diese specielle Bestimmung in den Theil über Musikverlag und gerechtfertigt in der That nicht, hier einen allgemeinen Satz hinzustellen, der, wenn er so stehen bleibt, die Gerichte nur in die größte Verlegenheit bringen wird, der, wie Herr College Endemann schon allgemein sich gedankt hat, zu einem wahren Kreuz der Rechtsprechung werden würde. Ich bitte Sie deshalb, diesen Satz zu streichen. Glauben Sie aber, dem von mir hervorgehobenen Interesse des speciellen Falles im Musikverlage gerecht werden zu müssen, so bitte ich Sie, eventuell dem Satze eine Fassung zu geben, die dieses ausdrückt, und ich will zu diesem Zwecke, um diejenigen Herren zufrieden zu stellen, welche von diesem Standpunkte aus den Gedanken aufrecht erhalten möchten, empfehlen, dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn die Abschrift nach einer handschriftlichen Aufzeichnung angefertigt wird, welche im Verlehr den Druck zu vertreten bestimmt ist.“

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so ist für diesen speciellen Fall gesorgt. Aber den Satz im Allgemeinen anzunehmen, davon kann ich nur dringend abrathen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Ich habe schon vorher gesagt, daß gerade aus dem §. 4. sich nachweisen ließe, wie dieses Gesetz so unglücklich ausgefallen ist, weil es drei Materien zusammenfaßt. Man hat gefühlt, daß hierbei für die Musik Vorzüge getroffen werden müßte, und der Herr Abgeordnete Bähr hat bereits angedeutet, welche Gründe dafür vorliegen, ich will aber darauf noch etwas näher eingehen, weil ich nicht voraussetzen kann, daß die geehrte Versammlung von thatsächlichen Verhältnissen der Musikverleger nur einigermaßen unterrichtet ist.

Die Zahl der bei Musikverlegern erscheinenden Nummern ist außerordentlich viel größer, als die bei den Buchhändlern; während nur bei sehr großen Buchhändlern sich die Zahl auf mehr als einige Hundert beläuft, geht sie bei den Musikverlegern in die vielen Tausende, als Beispiel dafür will ich nur anführen, daß die Firma Ricordi in Mailand 28,000 Nummern verlegt hat, Spina in Wien 22,000 Nummern, Breitkopf & Härtel in Leipzig 12,000, Schott in Mainz 10,000, Simrod in Bonn 7000, Peters in Leipzig 5000 Nummern.

Meine Herren, diese Tausende von Nummern, die der einzelne Verleger vertreibt, sind ganz außerordentlich verschieden; es sind eine ganze Anzahl von Nummern darunter oder jedenfalls die meisten, die nur einzelne kleine Clavierstücke oder Tänze u. s. w. enthalten und für einen ganz billigen Preis, für 2½ Silbergroschen, für 5 Silbergroschen u. s. w., verkauft werden. Es befinden sich aber auch eine große Anzahl von Werken darunter, die sehr viel Kosten verursachen, namentlich die größeren Musikwerke, Opern, Oratorien, Messen, Cantaten u. s. w. Das, was ich hier erwähnen will, bezieht sich allerdings zum kleinsten Theil auf die Opern, welche wohl meistens mit der Partitur gedruckt werden. Dagegen steht es ganz anders mit den geistlichen Musikwerken. Bei diesen läßt sich der Verleger nur bei ganz berühmten Werken darauf ein, die gesammte Partitur zu drucken; sein Verlag ist darauf abgesehen, daß die verschiedenen Gesangsvereine in den einzelnen Städten ihm die Werke abkaufen, er hat also nur Interesse daran, weil der Druck der Partitur außerordentlich theuer ist und der Gegenstand nicht so gering ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bähr es hat darstellen wollen, sondern der Druck eines mir bekannten Requiems z. B. kostet über 1000 Thlr., bei anderen Compositionen sind die Herstellungskosten noch größer, je nach Länge des Werks — der Verleger also hat nur ein Interesse daran, die Stimmen zu drucken, denn die werden in 3, 4, 5 bis 600 Exemplaren von den einzelnen Musikvereinen verlangt, die Partitur wird aber immer nur einmal für den Dirigenten verlangt, die Kosten des Druckes der Partitur würden also niemals herauskommen; deshalb werden die Partituren von den Verlegern geschrieben versendet. Ebenso kaufen die Verleger Partituren, ohne auch nur das Ganze in Stimmen drucken zu lassen, sondern sie lassen einzelne Arien, Ensemblestücke u. s. w. daraus drucken. Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bähr gemeint hat, daß man, um einige Silbergroschen zu sparen, sich ein Musikwerk könnte abschreiben lassen, so befindet er sich vollständig im Irrthum; das wird viel theurer, wenn man sich eine einzelne Stimme, ein Lied oder dergleichen abschreiben läßt, das kauft man viel billiger gedruckt, als man es durch Abschreiben bekommt; das Abschreiben

geschieht nur dann, wenn Veränderungen in der Composition, Transpositionen u. s. w. vorgenommen werden, dann läßt man solche einzelne Stücke abschreiben. Das Abschreiben aber, was hierunter getroffen werden soll, bezieht sich immer auf die Partituren, entweder auf Partituren, zu denen sämtliche Stimmen gedruckt sind, oder auf Partituren, zu denen nur einzelne Ensemblestücke oder Arien u. s. w. herausgegeben werden. Das ist der Grund, warum hier nicht allein der Verleger, sondern auch der Autor geschützt werden muß, denn wenn die Verleger nicht geschützt sind, so können sie den Autoren nur ein sehr geringes Salär bezahlen. Ich glaube also, daß dieser Vorschlag meiner Ueberzeugung nach unbedingt angenommen werden muß.

Was den Verbesserungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr anlangt, so muß ich aufrichtig bekennen, daß ich nach dem einmaligen Hören nicht im Stande bin, mich darüber zu entscheiden; vorläufig glaube ich aber, daß er, soweit ich ihn verstanden habe, mir nicht genügend zu sein scheint, das auszusprechen, ich möchte deshalb bitten, die Nr. 3 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren! Ich kann die Ansicht des Herrn Abgeordneten von Hennig nicht theilen, daß in diesem Gesetze so ganz disparate Gegenstände zusammengefaßt sind, denn je mehr man sich mit der Materie beschäftigt — und ich empfehle den Herren beispielsweise die erst gestern zur Vertheilung gekommene, allerdings wohl nicht in ihren Folgerungen überall zu billigende, aber in der Durchführung ganz vortreffliche Broschüre des Herrn Sukmann-Hellborn — so werden Sie sehen, wie eng zusammenhängend diese 3 verschiedenen Materien sind, wie man allerdings auf dem Gebiete der bildenden Künste ebenso wie auf dem der Musikalien von einem Autorenrechte sprechen muß und daß es daher gerade im Sinne einer Gesetzgebung, die einfache und große Prinzipien aufstellt, die nicht in eine Casuistik des Einzelnen verfallen will, geboten ist, gerade diese Gegenstände zusammenzufassen.

Meine Herren! Ich habe auch beantragt, das Alinea 3. des §. 4. zu streichen, wenn ich auch mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr, der denselben Antrag gestellt hat, nicht einverstanden bin. Ich meine nämlich, indem das Gesetz hier ausdrücklich einen Fall feststellt, in welchem auch das Abschreiben, was man ja dem Wortlaute nach, durch den es sich vom Nachdruck unterscheidet, nicht von selbst unter Nachdruck begreift, also indem das Gesetz hier einen Fall feststellt, in welchem gleichwohl das Abschreiben dem Nachdruck gleich zu achten ist, daß es hiermit eben in jene tadelnswürthe Casuistik verfällt. Denn, meine Herren, mir ist es ganz unzweifelhaft, daß in dem gegebenen Falle, wenn wirklich die Abschrift in der Absicht vervielfältigt würde, um verkauft zu werden, so daß der Abschreiber oder Unternehmer der Abschrift ein vermögensrechtliches Interesse daran hätte, dann der Richter und die Sachverständigen wohl erkennen werden, eine solche Abschrift ist eine mechanische Vervielfältigung, ist also dem verbotenen Nachdruck gleichzuachten. Denn, meine Herren, der Einwand des Abgeordneten Dr. Bähr, daß man gerade den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung“ im strictesten Sinne nehmen müsse und also nicht von einer symbolischen Auslegung desselben sprechen dürfe, ist doch nicht zutreffend; denn dann würden Sie niemals zu dem Begriffe einer rein mechanischen Vervielfältigung kommen; dann ist der gewöhnliche Nachdruck auch keine rein mechanische Vervielfältigung, denn ganz ohne geistige Thätigkeit geht es dabei auch nicht ab; der Setzer, der den Satz macht, mit welchem nachher der Nachdruck hergestellt wird, ist im absoluten Sinne auch keine Maschine, sondern ein Mensch, der Nachdenken braucht, ebenso wie Derjenige, der in dem hier vorliegenden Falle eine Abschrift machen muß, auch mit einem gewissen Nachdenken die Abschrift macht. Aber das Mechanische ist eben im Gegensatz zur Autorentätigkeit beim Setzer sowohl wie beim Abschreiber das Ueberwiegende, und daher spricht der gesunde Menschenverstand von einer rein mechanischen Vervielfältigung. Deshalb wird auch in dem gegebenen Falle, wenn an Stelle des Druckes eine Abschrift gemacht wird, um im vermögensrechtlichen Interesse benutzt zu werden und um das Recht des Autors zu schädigen, der Richter und der Sachverständige immer, namentlich auch bei Musikalien, so entscheiden, wie ich hier ausgeführt, wenn auch der Absatz in dem Gesetze fehlt. Deshalb bitte ich, ihn als überflüssig zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Ich bin, abweichend von dem Herrn Borredner, mit Herrn von Hennig der Meinung, daß wirklich das Gesetz sehr übel daran thut, so verschiedene Fälle nach einer und derselben Schablone zu behandeln. Indeß ich will Sie mit der Ausführung hier nicht ermüden, dazu werden wir bei dem §. 48. kommen, dort wird die Stelle sein, wo wir äußerst eingehend darüber zu discutiren haben werden. Was nun die Frage anlangt, die uns zunächst hier beschäftigt, so scheinen die beiden Herren, welche die Streichung beantragen, sowohl der letzte Herr Redner, als der Herr Abgeordnete Dr. Bähr, eigentlich von ganz verschiedenen Prinzipien auszugehen. Der Abgeordnete Dunder, wenn ich ihn recht verstanden habe, ist der Meinung: Wenn wir den ganzen Absatz streichen,